

Satzung der Stadt Lüneburg zur Abwälzung der Abwasserabgabe und über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24.11.1983 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 21.03.1985

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), der §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. IV des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. S. 526), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), hat der Rat der Stadt Lüneburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- 1) Die Stadt Lüneburg wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)
 - c) an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- 2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2 Abgabepflichtige

- 1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- 2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- 1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- 2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- 1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- 2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1981	4,80 DM
ab 01.01.1982	7,20 DM
ab 01.01.1983	9,60 DM
ab 01.01.1984	12,00 DM
ab 01.01.1985	14,40 DM
ab 01.01.1986	16,00 DM

 im Jahr.

§ 6 Heranziehung

- 1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid; mit der Zahlung der Abwassergebühr gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung ist gleichzeitig die Abwasserabgabe entrichtet.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9 Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.02.1984 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe ihrer Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 23.02.1984 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt hinsichtlich der §§ 1 - 8 am 01.01.1981 in Kraft. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen tritt die Satzung am 01.01.1984 in Kraft.

Lüneburg, 21.03.1985
Stadt Lüneburg

Nickel
Oberbürgermeister

Faulhaber
Oberstadtdirektor

Veröffentlicht am 05.12.1983 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 15
Hinweis hierüber am 12.12.1983 in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 23.02.1984.
Veröffentlicht am 29.02.1984 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 4.
Hinweis hierüber am 07.03.1984 in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 21.03.1985.
Veröffentlicht am 25.03.1985 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3.
Hinweis hierüber am 28.03.1985 in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.
Die zweite Änderungssatzung tritt am 01.04.1985 in Kraft.